



Abitur

Ermittlung der Gesamtqualifikation OAPVO § 20

- (1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen
 1. bestimmter Halbjahresleistungen in den Fächern (Block I) und
 2. der Abiturprüfung (Block II).
- (2) In Block I gehen 36 in den vier Schulhalbjahren erzielte Einzelergebnisse aus der Qualifikationsphase ein. Eines dieser Einzelergebnisse kann eine „besondere Lernleistung“ sein (§18 Abs. 1). Die Einzelergebnisse werden nach der Formel $E1 = \frac{P}{S} \times 40^1$ in Punkte umgerechnet.
Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 29-mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Keine der 36 Leistungen darf 0 Punkte betragen.
- (3) In Block I einzubringen sind mindestens die Ergebnisse der Qualifikationsphase aus vier Schulhalbjahren
 1. in den Abiturprüfungsfächern
 2. in dem Kernfach, das nicht als Abiturprüfungsfach gewählt ist
 Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass darunter sich befinden
 3. vier Ergebnisse aus Naturwissenschaften (\neq Informatik)
 4. vier Ergebnisse aus den Profil ergänzenden Fächern
 5. ein Ergebnis aus dem ästhetischen Bereich (Kunst oder Musik)
 6. Im Fall einer neu begonnenen zweiten Fremdsprache gemäß §6 Abs. 6 zwei Ergebnisse dieser Fremdsprache aus dem 3. und 4. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase
 7. zwei Ergebnisse Geschichte
 8. zwei Ergebnisse aus der Fächergruppe Geografie und Wirtschaft / Politik
 9. zwei Ergebnisse Religion oder Philosophie
- (4) Um auf die Gesamtzahl von 36 Ergebnissen in Block I zu kommen, kann sich die Schülerin oder der Schüler weitere Leistungen aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase frei auswählen. Darunter können maximal drei Ergebnisse aus dem Fach Sport einfließen.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler teilen am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase schriftlich mit, welche Halbjahresleistungen in Block I der Gesamtqualifikation eingehen sollen.

¹ $E1 = (\text{Gesamt})\text{Ergebnis Block 1}$
 P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren
 S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse



Abitur

Ermittlung der Gesamtqualifikation OAPVO § 20

- (6) In Block II gehen die Leistungen der einzelnen Prüfungen gemäß §8 gleich gewichtet ein. Dies gilt nicht für eine „besondere Lernleistung“, wenn diese als Einzelergebnis gemäß Absatz 2 in Block I eingeht. Im Falle von vier Prüfungen werden die Ergebnisse jeder Prüfung fünffach, im Falle von fünf Prüfungen vierfach gewertet.
Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen im Fall von vier Prüfungen in mindestens zwei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Im Fall von fünf Prüfungen müssen in mindestens drei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden.
- (7) Ein Punktausgleich zwischen den zwei Blöcken erfolgt nicht. Ein Ergebnis kann nur einmal eingebracht werden. Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.
- (8) In Block I können maximal 600 Punkte erreicht werden, im Block II 300. Aus den in Block I und II erreichten addierten Punktzahlen wird die Abiturdurchschnittsnote nach der Umrechnungstabelle errechnet:

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote:

	Punkte		Punkte		Punkte
4,0	300	3,0	463 - 480	2,0	643 - 660
3,9	301 - 318	2,9	481 - 498	1,9	661 - 678
3,8	319 - 336	2,8	499 - 516	1,8	679 - 696
3,7	337 - 354	2,7	517 - 534	1,7	697 - 714
3,6	355 - 372	2,6	535 - 552	1,6	715 - 732
3,5	373 - 390	2,5	553 - 570	1,5	733 - 750
3,4	391 - 408	2,4	571 - 588	1,4	751 - 768
3,3	409 - 426	2,3	589 - 606	1,3	769 - 786
3,2	427 - 444	2,2	607 - 624	1,2	787 - 804
3,1	445 - 462	2,1	625 - 642	1,1	805 - 822
				1,0	823 - 900

Quelle: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=GymOAbiPrO+SH+%C2%A7+20&psml=bssshoprod.psml&max=true>